Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 5

Artikel: Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837038

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: a. Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

34. Jahrgang | 1. Mai 1937 | Nr. 5

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll
der XXX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Montag, den 26. April 1937, vormittags 11 Uhr in der Rathauslaube in Schaffhausen.

Anwesend sind nach der Präsenzliste ca. 180 Personen aus den meisten Kantonen. Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri, Regierungsrat Dr. M. Obrecht, Solothurn, Regierungsrat Seematter, Bern und die Mitglieder der ständigen Kommission: Fürsorgechef Adank, St. Gallen, a. Pfr. A. Etter, Frauenfeld, Staatsrat Martignoni, Bellinzona, Prof. Dr. Pauli, Bern, Zentralsekretär a. Pfr. A. Wild, Zürich.

1. Stadtrat Erb, Fürsorgereferent, begrüßt die Versammlung namens des Stadtrates von Schaffhausen. Im Blick auf den Verhandlungsgegenstand hält er dafür, daß der Ausgang der heutigen Tagung, die durch die gegenwärtig an der Nordecke unseres Landes stattfindende Grenzschutzübung eine besonders ernste Note erhält, nicht ohne Einfluß auf die künftige Gestaltung der Fürsorge in der Schweiz sein werde. Die letzte Versammlung der Armenpflegerkonferenz in Schaffhausen fand 1919 statt. Seither vollzogen sich in der schaffhausischen Fürsorge wesentliche Änderungen. Der Kanton führte auf den 1. Januar 1935 ein neues Armengesetz, das auf dem Wohnortsprinzip beruht, ein und trat am 1. Juli 1935 dem Konkordat betreffend wohnörtliche Fürsorge bei. Die Schaffhauser hoffen, daß die Mißstimmung, die gegen das letztere da und dort vorhanden war, und sogar beinahe zu Austritten geführt hätte, durch die neue Fassung überwunden werde. Der Redner verbreitet sich in der Folge über die Leistungen, die von der Stadt Schaffhausen für Fürsorgebedürftige und Arbeitslose getätigt worden sind, und weist darauf hin, daß es dank der Belebung in der Industrie und behördlicher Anstrengungen gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen, die im Tiefpunkt der Depression 1000 betrug, auf gegenwärtig 150 zu verringern. Mit dem Wunsche, daß der Fürsorger stets das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen vor Augen habe, schließt der Redner seine gehaltvollen Ausführungen.

Hierauf ergreift der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, das Wort. Er teilt zunächst mit, daß der Aktuar der ständigen Kommission, a. Pfr. Wild, seit 30 Jahren zum erstenmal aus gesundheitlichen Gründen an der Teilnahme an der Konferenz verhindert sei. Pfr. Wild gehört zu den Gründern dieser Institution. Er hat sich durch seine Pflichttreue, seine eminenten Kenntnisse im Fürsorgewesen und seine ständige liebenswürdige Bereitschaft um sie verdient gemacht. Die ständige Kommission wird ihm die herzlichen Grüße und Genesungswünsche der Konferenzteilnehmer übermitteln. Der Redner führt sodann folgendes aus:

Sehr geehrte Versammlung, sehr geehrte Damen und Herren! Es gereicht mir zur hohen Ehre und zur großen Freude, Ihnen allen im Namen der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz den freundlichsten Willkommensgruß zu unserer heutigen und 30. Jahresversammlung zu entbieten. Herzlichsten Willkommensgruß zu allererst dem Vertreter des Bundesrates, Herrn Dr. Ruth, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dessen Anwesenheit wir ganz besonders zu schätzen wissen. Dann aber möchte ich nicht minder herzlichen und freundlichen Willkommensgruß entbieten den Vertretern der Behörden vom Kanton und von der Stadt Schaffhausen, die uns heute auf ihrem Stück schönen vaterländischen Boden Gastrecht gewähren und in so wohltuender, freundeidgenössischer Art uns empfangen haben. Und herzlich und freundlich seid in unserer Mitte willkommen geheißen Ihr Vertreter der offiziellen und privaten Armen- und Fürsorgeinstanzen aus den angrenzenden und fernen Kantonen und Gauen, von Osten bis Westen und von Norden bis zum Süden unseres schweizerischen Vaterlandes. Und herzlich und freundlich seid willkommen geheißen auch Ihr andern alle, die Ihr ohne besonderes Mandat irgendeiner amtlichen oder privaten Fürsorgeinstanz zu uns kamet aus Interesse an unserer Arbeit und unsern Bestrebungen und Bemühungen zugunsten derjenigen Miteidgenossen und Mitbrüder, die zumal in unsern schweren Zeiten Not leiden und der Hilfe bedürfen. Wie immer entbiete ich einen besondern Willkommensgruß auch den Vertretern der Presse. Es ist mehr als eine Höflichkeitsphrase, wenn ich Euch sage, daß wir Eure Mitarbeit zu schätzen wissen und Euch dankbar sind für alle Eure Mithilfe.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist heute nicht zum erstenmal in Schaffhausen. Wir tagten hier vor 18 Jahren, am 27. Oktober 1919. Der Weltkrieg war im Jahre 1918 zu Ende gegangen. Aber nicht zu Ende gegangen waren die Nöte und Schrecken, welche die furchtbare Weltkatastrophe über die Menschheit und auch über unser Land und Volk gebracht hatten. Und gerade damals traten eine Reihe von Fragen in die Erscheinung, welche mit dem Krieg und seinen Auswirkungen verbunden waren. Eine große Anzahl von Bürgern der am Krieg beteiligten Länder waren schon während des Krieges und dann nach dem Waffenstillstand in unser Land gekommen. Viele von ihnen waren nicht nur mittel-, sondern auch schriftenlos. Wie schon während des Krieges regte sich auch jetzt wieder bei unsern Behörden und Bürgern der Wille zum Helfen. Aber die Last wurde stellenweise zu schwer, und die Verhältnisse drängten zu einer Regelung auf dem Boden internationaler Verständigung. Unter dem Druck der oben angedeuteten Verhältnisse behandelte dann die Schweizerische Armenpflegerkonferenz im Jahre 1919 in Schaffhausen das Traktandum: „Die Neuorientierung unserer Niederlassungsverträge bezüglich der internationalen Armenfürsorge." Das Thema war weitschichtig und umfaßte einen ganzen Komplex von Einzelfragen. Einige dieser Fragen wurden dann durch Staatsverträge und Vereinbarungen gelöst und geordnet. Und es gelang, wenigstens für eine Zeitlang, eine Basis zur Überwindung der größten Schwierigkeiten zu finden. Im Laufe der Jahre sind dann aber eine Anzahl dieser Schwierigkeiten in zum Teil etwas neuer Form wieder aufgetaucht. Ich habe mir darüber in meinem Einleitungsvotum zu unserer letztjährigen Konferenz in Teufen einige Andeutungen zu machen erlaubt und will heute nicht darauf zurückkommen. Die Verhältnisse führen vielleicht dazu, diesen Gegenstand auf die Traktandenliste einer kommenden Jahresversammlung zu setzen. Notieren wir aber heute hier mit Genugtuung, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz und ihre Organe, die Ständige Kommission und ihr Ausschuß, sich seit dem Jahre 1919 mit zwar auch nicht immer leichten und erfreulichen Fragen aus dem Gebiet unserer internen Armen- und Bedürftigenfürsorge befassen konnte.

Was nun bei uns in der Schweiz das allgemeine Fürsorgewesen und speziell die Armenfürsorge im Zwischenraum von der letztjährigen bis zur heutigen Armenpflegerkonferenz anbelangt, so seien mir hier nur einige kurze Hinweise gestattet, die ohne weitern Kommentar die Sachlage beleuchten. Ich erwähne da vorab die Tatsache, daß in den letzten Jahren die Lasten der gesetzlichen Armenpflege in der Schweiz stetig angewachsen sind und zwar jeweilen um 2 Millionen Franken. Für das Jahr 1935 hat erst die Hälfte der Kantone berichtet; aber schon diese eingelaufenen Mitteilungen weisen 1½ Millionen Mehrausgaben auf als im

Vorjahr. — Dabei ist nicht zu vergessen, daß diese erschreckenden Zunahmen der Lasten der offiziellen Armenpflegen noch größer wären ohne die Bundesunterstützung für Greise, Witwen und Waisen. Für diese Zwecke erhielten die Kantone vom Bund vom Jahre 1934 an jeweilen 7 Millionen Franken und verwendeten davon im Jahre 1935 für die Greise zirka 5,6 Millionen Franken und zirka 1,4 Millionen für bedürftige Witwen und Waisen in der Zahl von 17344 Personen, darunter waren 3710 armengenössige Personen, welche rund 370000 Franken erhielten.

Eine an sich äußerst fatale und auch die Armenpflege sehr erschwerende Zeiterscheinung ist ferner die immer noch andauernde große Arbeitslosigkeit. Sie hat ja gottlob dank der großen Bemühungen, Anstrengungen und Aufwendungen von Bund, Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten für Arbeitsbeschaffung in der letzten Zeit abgenommen. Auch die Geldabwertung soll da eine Besserung gebracht haben. Aber laut den letzten vom März 1937 datierenden Erhebungen gibt es noch heute auf dem Gebiet der Schweiz 89346 Stellensuchende und 15 bis 16000 versicherte Teilarbeitslose. Diese Zahlen sind erschreckend und reden von unendlich viel Leid und physischer und psychischer Not.

Lobend und dankend sollen in diesem Zusammenhang erwähnt werden die verschiedenen zu Stadt und Land in den letzten Jahren durchgeführten Sammlungen zugunsten der von den Folgen der Arbeitslosigkeit am schwersten betroffenen Erwachsenen und Kinder. Die Sammlung der im Jahre 1936 gegründeten Schweizerischen Winterhilfe für Arbeitslose hat laut den letzten Berichten in allen Kantonen zusammen die Summe von 800000 Franken zusammengebracht. Daneben wurde an Lebensmitteln, Kleidern, Wäsche usw. wohl ebensoviel gespendet. Das Ergebnis darf als schön bezeichnet werden.

Haben wir nun aber in früherem und anderem Zusammenhang die Geldabwertung als Plusfaktor gebucht, so ist nicht zu bestreiten, daß anderseits diese gleiche Zeiterscheinung auch verschiedene ganz fatale Folgen hat. Ich denke da an alte und arbeitsunfähige Personen, welche in den Tagen der Gesundheit und Kraft vielleicht an bescheidenem Orte sich mühten und schafften, sorgten und sparten, um in ihren alten und kranken Tagen selber für ihre Lebensbedürfnisse aufkommen zu können, und die nun bei den sinkenden Zinsen und zugleich steigenden Preisen sehr übel dran sind, übler oft als diejenigen, die nicht sparten und sich von Anfang an auf die Hilfe der Öffentlichkeit verließen. — Ich denke weiter namentlich auch an die Witwen und Kinder, für welche der verstorbene Ehemann und Vater sich Entsagungen auferlegte und gesorgt zu haben, vermeinte, und die heute mit dem, was gewissenhafte Fürsorge ihnen hinterließ, nicht mehr auskommen, sondern mit Angst und Bangen dem Moment entgegensehen, wo sie die öffentliche Hilfe anrufen müssen.

Ich denke an die gesetzlichen Armenbehörden und endlich namentlich an diese und jene freiwilligen Wohlfahrtswerke und Institutionen, die heute bei den reduzierten Einnahmen aus ihren Geldreserven vermehrten Anforderungen gegenüberstehen und nun, wo ihre Hilfe am nötigsten wäre, ihre Tätigkeit einschränken oder einstellen müssen. — Und der Einfluß, den diese Sachlage ausübt auf den Sparsinn unseres Volkes? Wie, wenn jene Tendenzen sich mehren, wo man denkt und sagt: „Warum sich mühen und warum Vorsorge treffen? Es trägt ja doch nichts ab. Mögen im Notfall Staat und Gemeinden sorgen!" Ja, wenn aber eines Tages auch diese nicht mehr helfen können? Ich bin von Haus aus nicht Pessimist. Und ich bin der vollendeten Überzeugung, daß mit bloßem Klagen und Jammern nichts getan ist und nichts erreicht wird. Aber anderseits wird, wer Ohren hat um zu hören und Augen um zu sehen, sich der Einsicht nicht verschließen können, daß unsere Zeit mancherlei Zeichen aufweist, die zum Aufsehen mahnen. Und eine Mahnung ergibt sich aus diesem Zeichen der Zeit auch für die Armenbehörden und alle diejenigen, welche mit Bedürftigenfürsorge zu tun haben, nämlich die, in ihren Maßnahmen so vorzugehen, daß einerseits den Notleidenden soweit irgend möglich geholfen, daß aber anderseits auch stets gegen die Ursachen der Not, wo und wie das immer geschehen kann, angekämpft wird. Darüber sprach u. a. an der letzten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Teufen Herr Dr. Frey aus Zürich in seinem Vortrag über Dilettantismus in der Armenpflege, als er darauf hinwies, daß es in der Armenfürsorge nicht mit dem bloßen Unterstützungverteilen gemacht ist, sondern daß unter Umständen je nach dem Fall auch andere Maßnahmen moralischer, erzieherischer und prophylaktischer Art notwendig sind. Um aber so richtig und sachgemäß vorgehen zu können, ist es nötig, daß die Armenpfleger und Fürsorger auch mit den notwendigen Kenntnissen ausgerüstet sind und werden. Zu diesem Zweck wurden bisher und werden noch heute etwa da und dort sogenannte Instruktionskurse abgehalten. Das ist sicher gut und nützlich. Aber auf der andern Seite konnte man die Erfahrung machen, daß durch diese bisher mehr zentral veranstalteten Kurse zwar gewiß viele, aber doch auch oft gerade diejenigen nicht erreicht werden, die es am nötigsten hätten.

Wir im Ausschuß der Ständigen Kommission erblicken in dieser Sachlage eine Aufgabe, nämlich die, eine Lösung zu suchen für die Frage, wie dem da von Herrn Dr. Frey gesteckten Ziel näher gekommen werden könnte. Unsere Antwort lautet: durch Veranstaltung von in kürzern Zeitabständen sich wiederholenden, kleinere örtliche Gruppen umfassenden Zusammen-

künften, an denen unter der Leitung sachlich geschulter Armenpfleger schwierige Armenfälle beraten und überhaupt Fürsorgethemata in Rede und Gegenrede besprochen würden. Wir haben darüber referiert in Nr. 3 des „Armenpflegers" vom Jahr 1937. Wir erlaubten uns auch Separatabzüge dieser Vernehmlassung zu verschicken an sämtliche kantonalen Armendirektionen, mit der Einladung, Versuche mit der Veranstaltung solcher kleinerer örtlichen Besprechungen zu machen.

Das Traktandum, das uns im abgelaufenen Geschäftsjahr am meisten beschäftigte, war die alte pièce de résistance: „Das interkantonale Armenpflegekonkordat." Ich will Ihre Zeit und Aufmerksamkeit nicht mißbrauchen mit einem detaillierten Bericht über alle Verhandlungen, die im letzten Jahre im Schoße Ihrer Ständigen Kommission und deren Ausschuß und durch Beschickung von Konferenzen im Bundeshaus gepflogen wurden. Nur einige wenige und knappe Hinweise: Dabei erinnere ich an unsere Stellungnahme zu dieser Abgelegenheit an der letztjährigen Versammlung in Teufen, welche lautete: Neue Démarche beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Diese fand statt. Ich konstatiere gern, daß Ihre Delegierten im Bundeshaus recht freundlich und wohlwollend, aber ohne bindende Zusagen empfangen wurden. Dann erfolgten die Kanonenschüsse aus Zürich in Form von Beschlüssen des Regierungsrates und Kantonsrates betreffend Austritt aus dem Konkordat. Daraufhin kam, wie man etwa sagt, Leben in die Bude. Es zeigte sich nun, daß diejenigen — und dazu gehörte auch die Mehrheit Ihrer Ständigen Kommission — Recht hatten, welche schon ziemlich lange, und zwar im Interesse der Erhaltung des Konkordates, seine Revision angestrebt hatten. Man kam nun doch allgemein zur Einsicht, daß gehandelt werden müsse, wenn man nicht den Austritt noch anderer Kantone und damit den Zusammenbruch des Konkordates riskieren wolle. Es wurde nun aber auch gehandelt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besammelte die Herren Armendirektoren der Konkordatskantone am 28. August 1936 in Bern, und dabei hatte es die Freundlichkeit, auch eine Delegation Ihrer Ständigen Kommission einzuladen. Die teilweise lebhaften und sehr interessanten Verhandlungen hatten nun vorab einmal als erfreuliches Ergebnis die Konstatierung, daß trotz aller früher und auch am Konferenztag geübten Kritik der Grundgedanke des Konkordates allgemein als gut und die bisherigen Dienste der Institution als wertvoll anerkannt wurden, und daß eigentlich alle Anwesenden das totale Dahinfallen des Konkordates als Unglück betrachten würden. Auch der Vertreter des Kantons Zürich ließ durchblicken, daß nach seiner Auffassung mit den Beschlüssen des Kantons- und des Regierungsrates noch nicht das letzte Wort gesprochen sei, sondern daß auch der Kanton Zürich weiter mitmachen werde, wenn man ihm durch Entgegenkommen auf seine Postulate das möglich mache. Es folgten dann weitere Konferenzen, vorerst im Schoß einer ad hoc bestellten Redaktionskommission. Sie erlassen es mir, darüber zu referieren. Aber Dank, allerbesten Dank möchte ich hier Herrn Dr. Ruth entbieten für seine vorzügliche Vor- und Mitarbeit. Ohne den von ihm verfaßten Vorentwurf samt Kommentar und ohne seine Mitarbeit in der Diskussion, wo er aus seiner gründlichen Sachkenntnis heraus auf alle auftauchenden Fragen Auskunft geben, Rat erteilen und Wege zeigen konnte, wäre es nicht möglich gewesen, die Revisionsarbeit so rasch und so weit zu fördern, daß die auf den 11. Januar 1937 einberufene Konferenz der Armendirektoren der Konkordatskantone einen definitiven Revisionsentwurf bereinigen und einstimmig gutheißen konnte.

Den zuständigen Instanzen der bisherigen Konkordatskantone und auch der andern Kantone, die bisher dieser Institution noch nicht angehörten, deren Beitritt aber auch für sie und das Werk in seiner Gesamtheit von Bedeutung und wünschbar ist, steht es nun zu, darüber zu beraten und bis zum 1. Juli dieses Jahres zu beschließen, ob sie dem neuen Konkordat beitreten wollen.

Wir von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz haben keine solchen Beschlüsse zu fassen. Ist deswegen nun unsere Arbeit fertig? Wir im Ausschuß Ihrer Ständigen Kommission sind anderer Auffassung. Es handelt sich nun doch darum, dem mit viel Fleiß und Mühe und Sorgfalt geschaffenen, aber vorerst nur noch in Form eines Gesetzestextes vorliegenden Werk der Verständigung nun auch Eingang und praktische Gültigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen, vorerst einmal bei den frühern Konkordatskantonen, dann aber auch bei möglichst vielen dem Konkordat bisher noch ferngebliebenen Kantonen. Dazu ist es nun dringend nötig, überall, in all den Kreisen, die bisher noch nicht Gelegenheit hatten, sich mit dieser wichtigen Sache zu befassen, den Inhalt und die Grundsätze, das Ziel und den Zweck des neuen Konkordatstextes bekanntzugeben und zu erläutern. Und da müssen wir von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz mitmachen und mithelfen. Eine andere Haltung unserseits würde man nicht verstehen, nachdem wir an den Verhandlungen zur Gründung des ersten Konkordates beteiligt und dann dabei waren, als es sich im Jahre 1923 um die 1. Revision dieses Konkordates handelte und schließlich wiederum als die Ersten auf den Plan traten, um auf die Notwendigkeit einer neuen Revision des Konkordates hinzuweisen. Wir haben denn auch diesen Weg der Propaganda für das neue Konkordat bereits betreten durch Veröffentlichung eines im „Armenpfleger" und in der politischen Presse erschienenen Communiqués, das in Abzügen auch den

Kantonsregierungen zugestellt wurde. Aus den gleichen Erwägungen und Gründen haben wir dann auch bei der Vorbereitung der heutigen Versammlung beschlossen, das Konkordat, und zwar als einziges Thema, auf die Traktandenliste zu setzen.

Wie Sie aus dem Einladungszirkular ersehen konnten, haben wir als Grundlage zur Ermöglichung und Einleitung einer allseitigen und gründlichen Diskussion vorerst die Anhörung eines Referates und dann eines Korreferates vorgesehen.

Wir sind im glücklichen Fall, in Herrn Dr. Ruth einen Hauptreferenten gefunden zu haben, der als anerkannter Jurist und zugleich infolge seiner langjährigen Tätigkeit als Adjunkt auf dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, wie kein anderer, im Fall ist, die vorwürfige Materie zu erläutern und auf Fragen Antwort zu geben.

Als Korreferent ließ sich gewinnen Herr Eggenberger, Präsident der Gemeinde Mogelsberg (St. Gallen), ein Mann, der einem Kanton angehört, der bisher dem Konkordat noch fern stund, aber die Frage des Beitrittes seit langer Zeit ernsthaft prüft. Ich heiße Herrn Eggenberger nachträglich auch noch herzlich und bestens willkommen, und ich verdanke den beiden Herren die freundliche Bereitschaft, mit der sie die ihnen zugedachte Aufgabe übernommen haben, aufs wärmste.

Und nun, sehr geehrte Damen und Herren, will ich Sie nicht länger hintanhalten. Wir wollen an die Arbeit. Mit dem Wunsch, daß unsere heutige Tagung sich unsern frühern Jahresversammlungen würdig anschließe und einen recht guten Verlauf nehmen möge, erkläre ich unsere heutige Jahresversammlung als eröffnet.

2. Die **Rechnung pro 1936** weist an Einnahmen Fr. 3208.15 und an Ausgaben Fr. 2866.91, somit einen Vorschlag von Fr. 341.24 und ein Vermögen von Fr. 10 496.44 gegenüber Fr. 10 155.20 im Vorjahre auf. Sie wird auf Antrag des Ausschusses der ständigen Kommission von der Versammlung abgenommen.

3. Referat von Dr. M. Ruth, Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bern, über: **Das Konkordat über die wohnörtliche Armenfürsorge.** Der Referent übermittelt zunächst die Grüße des Vorstehers des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements Herrn Bundesrat Baumann. Seinen freien mündlichen Ausführungen liegt das folgende Exposé zugrunde:

Einleitend muß ich betonen, daß dieser Vortrag eine reine Privatarbeit ist, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seinen Konkordatsentscheiden in keiner Weise zu binden vermag, und ebenso wenig die kantonalen Behörden in der Handhabung des Konkordates. Ich habe dem Ersuchen, diesen Vortrag zu halten, gern Folge geleistet, weil es mir wichtig schien, das sehr knapp gefaßte Konkordat durch eingehende Erläuterungen verständlich zu machen und damit besonders den mit seiner Handhabung betrauten Stellen das Einarbeiten zu erleichtern.

I. Die bundesrechtliche Regelung.

1. Bundesrechtlich (Art. 45 der Bundesverfassung) beruht die interkantonale Armenfürsorge auf dem Grundsatz, daß die Armenfürsorge Sache der Heimat sei. Das heißt: Der Wohnkanton ist nicht zur Armenfürsorge für die Bürger eines andern Kantons verpflichtet, er muß ihnen nur die erste Hilfe leisten, dies allerdings auf seine alleinigen Kosten. Ist weitere, d. h. dauernde Hilfe nötig, dann kann der Wohnkanton den Bürger eines andern Kantons fortschicken, bzw. heimschaffen, sofern der Heimatkanton nicht Gutsprache für die gesamten Unterstützungskosten leistet, — wozu aber dieser nicht gezwungen werden kann. Nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone ist aber Ausweisung oder Heimschaffung nicht möglich, solange der Unterstützte transportunfähig ist. — In diese Regelung spielt das Wohnsitzprinzip insofern hinein, als, wie gesagt, der Wohnkanton den Unterstützungsbedürftigen wenigstens solange dulden und unterstützen muß (sofern er ihm nicht aus andern Gründen die Wohnberechtigung entziehen kann), als der Heimatkanton volle Kostengutsprache leistet oder der Unterstützte transportunfähig ist.

2. Natürlich darf der Wohnkanton auch mehr tun, als dies Wenige, wozu er bundesrechtlich verpflichtet ist. Das System der heimatlichen Armenfürsorge ist für die Kantone nicht verbindlich, d. h. sie können für ihr Gebiet die wohnörtliche Unterstützung (geleistet auf Kosten des Wohnortes) einführen, wie es die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Baselland, Schaffhausen und Neuchâtel getan haben, und es stünde auch rechtlich nichts im Wege, diese wohnörtliche Armenfürsorge sogar auf die Bürger anderer Kantone auszudehnen. Ohne Gegenleistung wird das aber praktisch kaum in Frage kommen. Einen Anspruch hierauf hat aber der Heimatkanton nicht. Das Konkordat bedeutet eine solche freiwillige, auf Gegenleistung beruhende Anwendung des Wohnsitzprinzips.

3. Das System der heimatlichen Armenfürsorge ist entstanden auf Grund der auch heute noch bestehenden Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde. Es geht zurück auf eine Zeit, als noch nicht die Mehrzahl der Bürger außerhalb der Heimatgemeinde und ein sehr großer Teil von ihnen sogar außerhalb des Heimatkantons wohnte, wie dies heute der Fall ist. Weil sich in dieser Beziehung die Verhältnisse so sehr geändert haben, entspricht dieses früher ganz angemessene System den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Wir haben heute Gemeinden, namentlich Städte und industrielle Mittelpunkte, die eine große Zahl auswärtiger, auch außerkantonaler Bürger beherbergen. Diese Miteidgenossen können seit Generationen da sein und längst jede Verbindung mit dem Heimatkanton verloren haben. Sie haben sich am Wohnort mit der Bevölkerung verschmolzen und haben mit ihrer Arbeit und ihren Steuern zu dessen Blüte beigetragen, sich aber auch an die dortigen Bedürfnisse und Lebensweise gewöhnt. Es erscheint als unbillig, daß der Wohnkanton nichts für diese Leute soll tun müssen, und als hart, daß ihnen Ausweisung und Heimschaffung droht, wenn sie unterstützungsbedürftig werden. Schon das Wort: „Heim"-schaffung klingt wie ein Hohn, wenn man einen solchen Miteidgenossen aus den ihm vertraut gewordenen Verhältnissen herausreißt und nach der ihm möglicherweise ganz fremden Heimatgemeinde verbringt. — Anderseits gibt es Gemeinden, meist arme Berggemeinden, die doppelt so viele Bürger auswärts als „daheim" haben. Sie kennen diese nicht, haben nichts von ihnen und nie etwas von ihnen gehabt, aber den oft schwer sich durchs Leben kämpfenden Daheimgebliebenen wird durch die Fürsorge für diese unbekannten Mitbürger eine kaum noch tragbare Unterstützungslast aufgebürdet.

4. Die wohnörtliche Unterstützung wäre heute sicher die gerechtere, humanere und übrigens auch technisch bessere Lösung. Sie allein entspricht dem allerdings zur Zeit durch die Wirtschaftskrise etwas beeinträchtigten Gedanken, daß der Schweizer überall in der Schweiz sollte „daheim" sein können. Der obligatorischen Einführung der wohnörtlichen Armenfürsorge stehen aber so große Hindernisse im Weg, daß zur Zeit niemand an sie zu denken wagt. Eines dieser Hindernisse besteht in den Wanderbewegungen und ihren Folgen, dem Zug vom Land nach der Stadt und dem Zug von Osten nach Westen, d. h. nach den welschen Kantonen hin. Im letztern liegt wohl auch der wesentlichste Grund, warum diese Kantone bisher dem Konkordat nicht beigetreten sind.

II. Entstehungsgeschichte des Konkordates.

5. Auf Betreiben der Ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz wurde am 26. November 1914 eine Vereinbarung über die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung abgeschlossen. Dieser sogenannten Oltener Vereinbarung traten 18 Kantone und Halbkantone bei. Sie war auf die Kriegsverhältnisse zugeschnitten. Daneben liefen Bestrebungen der Armenpflegerkonferenz, bzw. ihrer

Ständigen Kommission, auf Abschluß eines auf Dauer berechneten Konkordates. Schon seit 1912 bestand ein Entwurf eines solchen, der 1915 revidiert wurde. Im November des letztern Jahres beschloß eine Konferenz der kantonalen Armendirektoren, den Bundesrat zu ersuchen, eine Konferenz von Delegationen der Kantone zur Beratung dieses Entwurfes einzuberufen. Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung wurde anfangs 1917 den Kantonsregierungen zugestellt zum Beschluß über den Beitritt. Nachdem bis Anfang 1920 Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Schwyz und Tessin beigetreten waren, genehmigte der Bundesrat das Konkordat am 9. Januar 1920 und setzte es auf den 1. April 1920 in Kraft. Auf den 1. Juli 1920 traten ihm auch Uri, Solothurn und Aargau bei, auf 1. Mai 1921 Luzern, während Appenzell A.-Rh. auf Ende 1922 austrat. 1922 wurde das Konkordat zum erstenmal revidiert, hauptsächlich im Sinne einer leichten Entlastung des Wohnkantons. Dieses revidierte Konkordat wurde vom Bundesrat am 15. Juni 1923 genehmigt und auf den 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt. Sämtliche zehn bisherigen Konkordatskantone traten ihm bei, ferner auf den 1. Januar 1929 auch Zürich, auf den 1. Januar 1931 Basel-Land und auf den 1. Juli 1935 Schaffhausen.

Auch dieses revidierte Konkordat erwies sich aber als den Folgen der schweren und dauernden Weltwirtschaftskrise nicht gewachsen. Die schweizerische Armenpflegerkonferenz vom 28. Mai 1934 gab daher den Anstoß zu einer zweiten Revision. Diese wurde von einer Konferenz der kantonalen Armendepartemente am 24. August 1936 beschlossen und der revidierte Text von der Konferenz vom 11. Januar 1937 gutgeheißen.

III. Die Gründe der (zweiten) Revision.

6. Man hat das Konkordat stets nur als eine Notlösung angesehen, die den Übergang zur Regelung der wohnörtlichen Armenpflege durch den Bund vorbereiten sollte. Auf dieses Übergangsstadium scheint aber das Wort anwendbar zu sein: Il n'y a que le provisoire qui dure. Sein Ende ist heute weniger als je abzusehen. Es sind nicht Zweifel daran, daß grundsätzlich die wohnörtliche Armenfürsorge die richtige Lösung sei, was den Bund hindert, sie einzuführen. Wo liegen diese Hindernisse? — Wer nichts von der Sache versteht, wird geneigt sein, geltend zu machen, es gleiche sich bei der wohnörtlichen Armenfürsorge mehr oder weniger alles wieder aus, da ja jeder Kanton gleichzeitig Wohn- und Heimatkanton ist, und daher als Heimatkanton in gleichem Maße entlastet wie als Wohnkanton belastet werde. Infolgedessen handle es sich mehr um eine globale Kostenverrechnung, und das Hin- und Herschieben der Unterstützten sei ein grausamer Unsinn. Das wäre zweifellos vollkommen richtig, wenn Aus- und Einwanderung sich überall die Waage halten würden, so daß jeder Kanton ungefähr gleichviel außerkantonale Bürger bei sich hätte, wie er eigene Bürger auswärts hat; und wenn überall die Fürsorge annähernd gleich hoch zu stehen käme. Diese beiden Voraussetzungen treffen aber leider durchaus nicht zu. Die Wanderung der Bevölkerung war und ist eine einseitige vom Land in die Stadt und von Osten nach Westen. Und in den Anforderungen und Leistungen der Armenfürsorge besteht naturgemäß ein sehr erheblicher Unterschied zwischen Stadt und Land, und insbesondere zwischen den größeren Städten und den Industriezentren einerseits und ländlichen Gebirgsgegenden anderseits. Infolgedessen kommen gewisse Kantone mit starkem Zuzug sehr vorwiegend als Wohnkanton zum Handkuß und machen daher, rechnerisch betrachtet, mit dem Konkordat ein schlechtes Geschäft. Den Vorteil hievon haben aber nicht die

andern Kantone, sondern nur die Unterstützten. Im Gegenteil, auch die andern Kantone machen dabei ein schlechtes Geschäft. Weil die Ansätze und Leistungen der Fürsorge in den Städten und Industriezentren wesentlich höhere sind, kann leicht der Fall eintreten, daß der ländliche Heimatkanton auch dann noch schlechter wegkommt als bei heimatlicher Fürsorge, wenn der Wohnkanton einen Teil (z. B. ¼) der Kosten trägt. Es entsteht somit aus der wohnörtlichen Armenfürsorge eine fühlbare Mehrbelastung sowohl für die Kantone mit starkem Zuzug als auch für die Kantone mit geringeren Unterstützungskosten und -ansätzen. Wollte der Bund die heimatliche Armenfürsorge durch eine bundesrechtlich geregelte wohnörtliche Armenfürsorge ersetzen, d. h. mehr oder weniger: aus dem Konkordat ein Bundesgesetz machen, dann müßte zuerst Art. 45 der Bundesverfassung revidiert werden. Das ginge aber wohl kaum, ohne daß der Bund wenigstens einen Teil der erwähnten Mehrbelastung auf seine Schultern nähme. (Man darf diese Mehrbelastung nicht unterschätzen.) Zur Zeit wäre hieran nicht zu denken. Leider hat man die guten Zeiten verpaßt, in denen sich die Sache hätte machen lassen. Man sollte hieraus eine Lehre ziehen und sie unverzüglich in Angriff nehmen, so bald wieder bessere Zeiten kommen, auch wenn dann das Problem wieder weniger brennend erscheinen sollte.

7. Das Konkordat hat, natürlich in bester Absicht, den Sprung von Anfang an etwas zu hoch genommen. Darum mußte es schon 1923 etwas nach rückwärts revidiert werden. In der ihm damals gegebenen Form mochte es für wirtschaftlich normale Zeiten genügen. Mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise wurde aber eine weitere Verschlimmbesserung unerläßlich. Die Armenlasten stiegen allerorten derart an, daß manche Kantone die bisher der guten Sache gebrachten finanziellen Opfer nicht mehr auf sich nehmen konnten. Dazu kam, daß der Zuzug in die Städte stark zunahm, weil viele Arbeitsuchende dort eher solche zu finden hofften, und weil die besser ausgebaute soziale Fürsorge sie anlockte. Die Städtekantone, insbesondere Zürich, stellten sich auf den Standpunkt, sie seien bereit, auch weiterhin die normalen Lasten des Konkordates zu tragen, wie sie sich aus normalen wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben, nicht aber die ausgesprochenen Krisenfolgen. Darum wurde die Verlängerung der Karenzfrist vorgeschlagen. Die mehr ländlichen und Gebirgskantone wünschten ihrerseits Erweiterung der Heimrufs- und Heimschaffungsmöglichkeiten. Es krachte verdächtig in dem schönen Konkordatsgebäude. Immerhin war überall der gute Wille da, das Konkordat wenn irgend möglich auch durch den Sturm der Krise zu erhalten. Gewiß liegt der Zweck des Konkordates darin, die Wohltat der Fürsorge am Wohnort möglichst vielen zukommen zu lassen, und es bedeutet daher eine grundsätzliche Verschlechterung, wenn der Kreis der Konkordatsgenössigen eingeschränkt wird. Man mußte sich aber sagen, daß letzteres in noch viel höherem Maße der Fall wäre, wenn auch nur ein Kanton austreten würde. Anderseits würde die Einbuße wahrscheinlich mehr wie wett gemacht, wenn auch nur ein weiterer Kanton beitreten würde. Aussicht hierauf bestand aber sicher nur, wenn das Konkordat etwas verschlimmbessert wurde. — Selbstverständlich mußte man dafür sorgen, daß die Wohltat der konkordatlichen Behandlung dort entzogen wurde, wo es am wenigsten hart oder ungerecht wirkt, d. h. denen, die am wenigsten lang ansässig oder die der Wohltat am wenigsten würdig sind. Die Heimrufsmöglichkeit wurde daher erweitert nur für Fälle, in denen der Heimatkanton ¾ der Kosten vergütet, d. h. in denen die Wohndauer nicht mehr als zehn Jahre beträgt, und die Heimschaffungsmöglichkeit nur ausgedehnt auf Arbeitsscheue und solche, die die Unterstützung durch grobe Täuschung erschlichen oder sie wiederholt zweckwidrig verwendet haben.

Schon vor der Revision und dann besonders in deren weiterem Verlauf wurde

auch der Wunsch laut, das Konkordat technisch zu verbessern, d. h. es systematisch besser aufzubauen, unter Benützung der reichlichen Rekurspraxis und der in den Kantonen gemachten praktischen Erfahrungen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden alle einzelnen Bestimmungen des Konkordates sorgfältig überprüft und größtenteils neu und klarer gefaßt. Wir dürfen hoffen, daß die im übrigen natürlich unerfreuliche Revision wenigstens das Gute hatte, ein technisch besseres Konkordat gebracht zu haben.

IV. Überblick über das neue Konkordat.

Es scheint nötig, zunächst einen Gesamtüberblick zu geben, damit man bei der späteren Besprechung der Einzelheiten den Zusammenhang nicht aus dem Auge verliert.

A. Wesen und Zweck des Konkordates.

8. Das Konkordat ist ein Abkommen zwischen den ihm beigetretenen Kantonen. Es will gegenseitig Rechte und Pflichten nur zwischen den Kantonen schaffen, nicht aber ein direktes Rechtsverhältnis zwischen den Angehörigen eines Konkordatskantons und dem Wohnkanton. Auch nicht ein solches etwa zwischen den Gemeinden und Unterstützungsverbänden der verschiedenen Kantone. Es gibt denn auch den Einzelpersonen oder den Gemeinden keine Möglichkeit der Geltendmachung solcher vermeintlicher Rechte; die von ihm eingesetzte Schiedsinstanz kann nur von einem Konkordatskanton angerufen werden und nur Streitfälle zwischen Konkordatskantonen entscheiden (siehe Art. 17 und 18; vgl. Art. 7, Absatz 3 und 4, und Art. 10, Absatz 2). Das Konkordat kann und will allerdings dem Unterstützten keines der Rechte entziehen, die er auf Grund der bundesrechtlichen Regelung gegen den Wohnkanton geltend machen kann: der Wohnkanton muß nach dem Konkordat den Unterstützten günstiger oder mindestens ebenso günstig behandeln wie die verfassungsmäßige Regelung verlangt. Auf die günstigere Behandlung hat aber nur der Heimatkanton ein Anrecht. Den Anspruch dagegen, nicht ungünstiger behandelt zu werden, kann der Unterstützte, bzw. Unterstützungsbedürftige nur auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht verfolgen, die Art. 20 des Konkordates ausdrücklich vorbehält.

9. Das Konkordat ersetzt die bundesrechtliche, auf dem Heimatprinzip beruhende Regelung nicht etwa für alle Fälle der Armenunterstützung von Bürgern eines Konkordatskantons, die in einem andern Konkordatskanton wohnen, sondern nur für einen gewissen, durch die Revision nicht unbeträchtlich verminderten Teil jener Fälle. Man muß also, auch in den Konkordatskantonen und soweit es Angehörige anderer Konkordatskantone betrifft, unterscheiden, ob es sich um einen Konkordatsfall oder einen Nichtkonkordatsfall handle (Art. 1). Allem voraus muß die Behörde in jedem Fall feststellen, ob auch wirklich die Voraussetzungen des Konkordatsfalles nach dem Konkordat erfüllt seien.

B. Voraussetzungen des Konkordatsfalles; der Konkordatswohnsitz.

10. Zunächst ist selbstverständlich, daß ein Konkordatsfall nur entstehen (und bestehen) kann, wenn Armenunterstützung geleistet werden muß (vgl. Art. 8, Absatz 3). Solange das nicht der Fall ist, kann zwar die Person dem Konkordat unterstehen, aber sie ist nicht Träger eines Konkordatsfalles.

Sodann ist nötig zum Entstehen (und Bestehen) des Konkordatsfalles der Konkordatswohnsitz (Art. 2, Absatz 1). Kurz gesagt: Der Unterstützte muß in einem Konkordatskanton wohnen und einem andern Konkordatskanton angehören.

Der Begriff des Konkordatsfalles gleicht einem kleineren Würfel, der auf den größeren des Konkordatswohnsitzes so aufgesetzt ist, daß er nirgends über ihn hinausragt. Es gibt Wohnsitz ohne Konkordatsfall, aber keinen Konkordatsfall ohne Konkordatswohnsitz (unter Vorbehalt einzig von Art. 12, Absatz 3).

Das Konkordat hat seinen eigenen Wohnsitzbegriff, der mit andern Wohnsitzbegriffen, dem zivilrechtlichen, gerichtlichen, steuerrechtlichen, polizeilichen und so weiter, nicht übereinstimmt. Er unterscheidet sich von diesen durch einige wichtige, nur ihm eigene Merkmale. Während alle andern Wohnsitzbegriffe auf eine Gemeinde bezogen sind, ist der Konkordatswohnsitz auf den **Kanton** bezogen. Bloßer Wechsel der Wohngemeinde innerhalb des gleichen Wohnkantons läßt ihn nicht untergehen und begründet keinen neuen Konkordatswohnsitz. Während nach den meisten andern Wohnsitzbegriffen jede Person irgendwo Wohnsitz hat, ist es möglich, daß eine Person überhaupt keinen Konkordatswohnsitz hat, selbst wenn sie einem Konkordatskanton angehört und faktisch in einem andern Konkordatskanton wohnt (vgl. Art. 15, Absatz 3). Während jeder andere Wohnsitz solange weiterdauert, bis ein neuer begründet ist, braucht dies beim Konkordatswohnsitz nicht der Fall zu sein. Warum nun diese Unterschiede? Bei den andern Wohnsitzbegriffen entscheidet der Wohnsitz darüber, wo sich eine Person etwas gefallen lassen muß, was zu jeder Zeit an einem bestimmten Ort soll geschehen können, wo sie einer Macht oder „Hoheit" unterworfen ist, so der Gerichts-, Steuer- oder Polizeihoheit. Beim Konkordat aber handelt es sich um eine Wohltat, die nur einem bestimmten Kreis von Personen zugut kommen soll, und der Wohnsitz soll über den Eintritt in diesen Kreis entscheiden, oder mitentscheiden.

11. Das Konkordat unterscheidet selbständigen und unselbständigen Konkordatswohnsitz. Es ist hiezu gezwungen, weil Person und Unterstützungsfall (bzw. Konkordatsfall) sich nicht zu decken brauchen, d. h. weil ein Konkordatsfall auch mehrere Personen umfassen kann, die dann zusammen eine Unterstützungseinheit bilden. Dies ist in der Regel der Fall bei der engeren Familie: Mann, Frau und Kinder, allenfalls auch nur Mann und Frau, oder Vater, bzw. Mutter und Kinder. Art. 3 regelt, wann eine Ehefrau zur Unterstützungseinheit des Ehemannes gehört und wann ausnahmsweise nicht, sowie wann ein Kind zur Unterstützungseinheit des Vaters gehört, oder ausnahmsweise zu derjenigen der Mutter, oder noch ausnahmsweiser zu keiner von beiden. Der Ehemann oder Vater ist das Haupt der Unterstützungseinheit, die Mutter dann, wenn der Vater ihr nicht angehört. Selbständigen Konkordatswohnsitz kann nur eine Person haben, die nicht einer Unterstützungseinheit angehört, oder dann als deren Haupt. Eine Person kann nicht zugleich selbständigen und unselbständigen Konkordatswohnsitz haben, wohl aber kann sie von dem einen zum andern „hinüberwechseln", und umgekehrt. Eine Frau kann z. B., unverheiratet, selbständigen Konkordatswohnsitz haben, durch Heirat unter die Unterstützungseinheit des Ehemannes fallen, bei dessen Tod oder zufolge Scheidung wieder selbständigen Wohnsitz erhalten und bei Wiederverheiratung erneut unselbständigen.

12. Dem selbständigen und dem unselbständigen Konkordatswohnsitz scheidet das Konkordat ganz verschiedene Rollen zu. Der selbständige Wohnsitz ist notwendig für das Entstehen und Bestehen des Konkordatsfalles (Art. 2, Absatz 1). Wer unselbständigen Wohnsitz hat, kann nicht Träger eines solchen sein, er gehört zur Unterstützungseinheit eines andern, und dieser ist dann Träger des Konkordatsfalles (Art. 3, Absatz 1). Eine Person mit unselbständigem Konkordatswohnsitz kann überhaupt nicht unterstützt werden. Wenn sie der Unterstützung bedarf, wird diese dem Haupt der Unterstützungseinheit als dem Träger des Konkordatsfalles verabreicht

und angerechnet, natürlich in der Voraussetzung, daß er sie dem Glied der Unterstützungseinheit zukommen lasse.

Wenn auf Grund des selbständigen Konkordatswohnsitzes des Unterstützten der Konkordatsfall entstanden ist, fragt sich, wie er behandelt werden soll, und insbesondere wie die Kosten der Unterstützung zwischen Wohn- und Heimatkanton zu teilen seien. Für diese Verteilung ist die Wohndauer maßgebend, und erst bei deren Berechnung spielt dann auch der unselbständige Wohnsitz möglicherweise eine Rolle. Handelt es sich um die Frage, ob ein Konkordatsfall vorliege, dann kommt es immer nur auf den selbständigen Konkordatswohnsitz an. Handelt es sich aber um die Berechnung der für den Kostenanteil des Heimatkantons entscheidenden Wohndauer, dann kann auch unselbständiger Wohnsitz „zurechenbar" sein. — Wir veranschaulichen das Gesagte an einem Beispiel. Eine St. Gallerin (also Bürgerin eines Nichtkonkordatskantons) heiratet nach fünfjährigem Aufenthalt in Zürich einen Berner, der dort schon seit 30 Jahren selbständigen Konkordatswohnsitz hat. Der letztere dauert für den Ehemann fort, während die Frau mit dem Eheschluß unselbständigen Konkordatswohnsitz erhält, als Glied der Unterstützungseinheit, deren Haupt der Mann ist. Wohndauer des Mannes zur Zeit des Eheschlusses: 30 Jahre. Der Mann stirbt nun nach zehn Jahren Ehe und hinterläßt die Frau mit drei Kindern. Damit entsteht ein neuer Konkordatsfall, mit der Frau als Familienhaupt und den Kindern als Gliedern. Sie hat selbständigen Konkordatswohnsitz, die Kinder unselbständigen. Die Wohndauer der Frau (und damit die für die Unterstützungseinheit geltende Wohndauer) beträgt zehn Jahre beim Tode des Mannes, d. h. die Dauer der Ehe. Wenn nun die Frau nach fünfjähriger Witwenzeit einen St. Galler heiratet, dann verliert sie das Bernerbürgerrecht und kommt als Bürgerin eines Nichtkonkordatskantons für konkordatliche Behandlung überhaupt nicht mehr in Frage. Die Kinder bleiben aber Berner und „konkordatsgenössig". Sie können nun selbständigen Konkordatswohnsitz haben und die Wohndauer berechnet sich dann für jedes seit seiner Geburt.

Wenn man nicht Mißverständnissen zum Opfer fallen will, muß man sich über Folgendes klar sein: Eine Frau oder ein Kind gehört zur Unterstützungseinheit und hat daher unselbständigen Konkordatswohnsitz ohne Rücksicht darauf, ob wirklich unterstützt wird. Die Unterstützungseinheit entsteht nicht erst im Zeitpunkt, wo unterstützt wird, sondern schon im Moment, wo ihre Voraussetzungen erfüllt werden, also z. B. mit Eheschluß, Geburt eines Kindes, Tod des Ehemannes usw. Die Unterstützungseinheit ist also die Familiengemeinschaft, die im Unterstützungsfall einen Konkordatsfall bildet, gleichgültig, ob der Unterstützungsfall schon besteht oder je eintritt. — Nicht alle Personen, die einer Unterstützungseinheit angehören, haben auch unselbständigen Konkordatswohnsitz; sie haben vielmehr solchen nur, wenn das Familienhaupt selbständigen Konkordatswohnsitz hat, und zwar dort, wo es diesen hat. Wenn z. B. Frau und Kinder sich in einem Kanton aufhalten, der Mann im andern Kanton wohnt und die Voraussetzungen der Unterstützungseinheit bestehen, dann haben Frau und Kinder im Aufenthaltskanton weder selbständigen noch unselbständigen Konkordatswohnsitz. Im Wohnkanton des Mannes dagegen haben sie unselbständigen Konkordatswohnsitz, wenn der Ehemann und Vater selbständigen Konkordatswohnsitz hat.

13. Wir haben gesagt, der selbständige Konkordatswohnsitz sei notwendig für Entstehen und Bestehen des Konkordatsfalles. Das heißt aber nicht, daß jedesmal ein Konkordatsfall entsteht, wenn eine Person mit selbständigem Konkordatswohnsitz unterstützt werden muß. Es genügt nicht, daß der Wohnsitz begründet sei (Art. 2, Absatz 1 und 2), er muß auch eine bestimmte Zeit gedauert haben, die Wartefrist

(Art. 2, Absatz 3), die im neuen Konkordat von zwei auf vier Jahre verlängert (und bisher Karenzfrist genannt) wurde. Sie wird jedoch unterbrochen, sobald während insgesamt eines Jahres Armenunterstützung bezogen wurde. Damit ein Konkordatsfall entstehe, ist also nötig: Eine Person, die Bürger eines andern Konkordatskantons ist, die selbständigen Wohnsitz hat, die Wartefrist erfüllt hat und unterstützt werden muß. Außerdem darf die Person bei der Begründung des Wohnsitzes nicht über 60 Jahre alt gewesen und nicht mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sein, das dauernd die Erwerbsfähigkeit wesentlich herabsetzt (Art. 2, Absatz 5). — In gewissen Fällen erläßt immerhin das Konkordat die Erfüllung der Wartefrist, wenn nämlich der Zugezogene früher während mindestens 20 Jahren Wohnsitz hatte und nicht länger als zwei Jahre außer dem Kanton wohnte (Art. 2, Absatz 6) und dann, wenn die Person „aus einer Unterstützungseinheit kommt", deren Haupt, gewissermaßen für sie, die Wartefrist erfüllt hatte (Art. 4, lit. b).

C. Die Behandlung des Konkordatsfalles.

14. Der Konkordatsfall ist nach dem Konkordat zu behandeln. Das heißt: Der Wohnkanton darf in der Regel den Unterstützungsberechtigten nicht fortschicken oder heimschaffen (auch wenn er es nach Bundesrecht tun könnte), er muß ihn vielmehr gleich einem eigenen Bürger unterstützen (Art. 1, Absatz 1). Die Kosten dieser Unterstützung müssen dem Wohnkanton zum Teil vom Heimatkanton vergütet werden. Es erfolgt eine Kostenteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton, für die die Wohndauer maßgebend ist. Wir haben schon erwähnt, daß bei deren Berechnung auch unselbständiger Konkordatswohnsitz eine Rolle spielen kann. Bei einer Wohndauer von bis zu 10 Jahren trägt der Heimatkanton ¾, bei einer solchen von 10 bis 20 Jahren ½ und bei einer solchen über 20 Jahren ¼ der Unterstützungskosten. Die erfüllte Wartefrist wird in der Regel (siehe aber Art. 4, lit. b) bei der Berechnung der Wohndauer mitgezählt, d. h. die Wohndauer beginnt vier Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem die Wartefrist erfüllt war; die Zeit einer nicht erfüllten, d. h. unterbrochenen Wartefrist zählt dagegen nicht mit (Art. 5, Absatz 2).

„Heimatkanton" im Sinne des Konkordates ist immer nur ein Kanton, auch wenn der Unterstützte Bürger mehrerer Kantone ist. Welcher Kanton im letztern Falle als Heimatkanton „herhalten" muß, bestimmt Art. 5, Absatz 4 des Konkordates (vgl. Entscheid vom 11. März 1937 in Sachen Albert Bollinger). Die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, vom 28. Mai 1926, ist auf Konkordatsfälle überhaupt nicht anwendbar, auch wenn alle beteiligten Kantone ihr beigetreten sind (Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1929; nicht veröffentlicht).

15. Der Kostenanteil des Heimatkantons vermindert sich automatisch je um einen Viertel, sobald 10 oder 20 Jahre Wohndauer verstrichen sind. Wenn aber die Unterstützung in Anstaltsversorgung besteht, fällt diese Verminderung weg, die sonst „stufenweise" Kostenverteilung wird zu einer „gleichbleibenden", sie bleibt stationär. Das ist aber nur eine Vorstufe für gänzliches Aufhören des Konkordatsfalles. Dieses, der „Heimfall", tritt ein nach zwei Jahren konkordatsgemäßer Anstaltsversorgung, wenn der Heimatkanton ¾ der Kosten trägt, nach fünf Jahren, wenn er die Hälfte, und nach zehn Jahren, wenn er ¼ der Kosten trägt. Je länger also die Wohndauer war, um so länger geht es bis zum Heimfall. War diese über 30 Jahre, dann tritt überhaupt kein Heimfall ein. Mit dem Heimfall hört ohne weiteres der Konkordatsfall auf, der Unterstützungsfall wird zum Nichtkonkordatsfall, der Wohnkanton ist also nicht mehr konkordatlich verpflichtet, und es sind nur noch die bundesrechtlichen Vorschriften anwendbar (Art. 6). — Es kann vorkommen, daß

eine Person zunächst nicht auf Kosten des Wohnkantons anstaltsversorgt war, sondern z. B. aus eigenen Mitteln. Für die Heimfallsfrist (von zwei, fünf oder zehn Jahren) zählt aber nur die Zeit der Versorgung, während welcher Armenunterstützung geleistet wurde.

16. Wir haben mit dem Heimfall einen Beendigungsgrund des Konkordatsfalles vorausgenommen, kehren nun aber zurück zur Behandlung des Konkordatsfalles, über die allerdings hier nicht mehr viel zu sagen ist. — Art und Maß der Unterstützung bestimmt der Wohnkanton. Er muß dem Heimatkanton von jedem eintretenden Konkordatsfall Anzeige („Konkordatsanzeige") machen und ihn über die Umstände und die getroffenen Vorkehren verständigen (Art. 8 und 9). Das Gleiche gilt bei späterer Änderung der Verhältnisse. Der Heimatkanton hat ein Einspracherecht. Macht er dieses geltend und bleibt allenfalls der Wohnkanton bei seiner Auffassung, dann entsteht unter Umständen ein Streitfall zwischen den beiden Kantonen, der von der Schiedsinstanz (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) zu entscheiden ist. — Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über das, was sie als Wohnkanton an Kostenanteilen des Heimatkantons zu fordern haben, und haften sich gegenseitig für die Bezahlung dieser Beträge. Ein Kanton könnte sich also nicht darauf berufen, die Heimatgemeinde sei zur Zahlung des Betrages nicht imstande oder nicht gewillt (Art. 10, Absatz 2).

D. Ende des Konkordatsfalles.

17. Der einmal entstandene Konkordatsfall läuft weiter, bis er aus irgend einem Grund ein Ende nimmt. Das Konkordat zählt diese Gründe nirgends erschöpfend auf. Einige der Beendigungsgründe nennt es gar nicht. Es ist aber selbstverständlich, daß der Konkordatsfall ein Ende nimmt, wenn eine unerläßliche Voraussetzung eines solchen Falles dahinfällt. Darum hört der Konkordatsfall natürlich auf durch den Tod des Unterstützten; auch wenn dieser das Haupt einer Unterstützungseinheit war. Die überlebenden Glieder der Unterstützungseinheit (Frau, Kinder) können beim Tod des Familienhauptes selbständigen Konkordatswohnsitz erhalten und Träger eines neuen Konkordatsfalles werden, oder die Kinder können in die Unterstützungseinheit der Mutter übergehen. — Beendet wird der Konkordatsfall auch dann, wenn der Unterstützte aufhört, Bürger eines Konkordatskantons zu sein. — Ferner hört der Konkordatsfall auf, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit aufhört; der Konkordatswohnsitz wird jedoch hievon nicht berührt, und es kann jederzeit ein neuer Konkordatsfall entstehen, wenn die Person erneut unterstützungsbedürftig wird. — Endlich hört der Konkordatsfall auch auf, wenn dessen Träger den selbständigen Konkordatswohnsitz verliert und als Glied (nicht als Haupt), in eine Unterstützungseinheit eintritt; so, wenn eine unterstützte Frau heiratet; auch wenn weiter unterstützt werden muß, ist dann nicht sie, sondern der Ehemann Träger des Konkordatsfalles. — Vom Heimfall haben wir schon gesprochen; auch er beendet den Konkordatsfall.

18. Unter den im Konkordat ausdrücklich geregelten Beendigungsgründen steht der Wegzug voran (Art. 12, Absatz 1—3). Der Unterstützte verliert durch das Konkordat nichts von seiner durch die Bundesverfassung (Art. 45) garantierten und geregelten Freizügigkeit. Soweit nicht besondere Rechtsgründe (Vormundschaft, Konkurs und dgl.) im Wege stehen, kann er jederzeit den Wohnsitz im Konkordatskanton aufgeben und fortziehen. Dann hört für den bisherigen Wohnkanton der Konkordatsfall auf. Das gilt aber nur bei Wegzug aus dem Kanton, nicht aber bei Wohnsitzwechsel von einer Gemeinde des Kantons zur andern. — Es hat sich gezeigt, daß besonders in gegenwärtiger Krisenzeit für die Kantone und mehr noch für die

Gemeinden eine gewisse Versuchung besteht, den Wegzug zu begünstigen oder gar ihn herbeizuführen, dem Unterstützten „Beine zu machen", um einen lästigen Konkordatsfall loszuwerden. Natürlich ist solches Verfahren dem Geiste des Konkordates und den Rücksichten zuwider, die sich die Konkordatskantone gegenseitig schulden. Das neue Konkordat war bemüht, in Art. 12, Absatz 2, solcher Versuchung entgegenzuwirken, indem es den Konkordatsfall weiterbestehen läßt, wenn der Wohnkanton den Wegzug konkordatswidrig begünstigt oder veranlaßt hat.

Ein weiterer Grund der Beendigung ist Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr. Nach Verbüßung der Strafe gilt der Konkordatswohnsitz als verloren (Art. 12, Absatz 4).

19. Der Wohnkanton kann unter gewissen Umständen den Konkordatsfall durch Heimschaffung beenden (Art. 13). Die konkordatliche Behandlung setzt eine gewisse Würdigkeit des Unterstützten voraus. Wer die Unterstützungsbedürftigkeit durch Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu selbst verschuldet hat, und wer die Unterstützung gröblich erschlichen oder wiederholt zweckwidrig verwendet hat, verdient den in der konkordatlichen Behandlung liegenden Vorzug nicht. Der Wohnkanton kann seine Heimschaffung beschließen und damit den Konkordatsfall liquidieren. Außerdem ist die Heimschaffung einer Familie nach sechsmonatiger Unterstützung zulässig, wenn deren Unterstützung dadurch nötig geworden ist, daß das Familienhaupt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder aus dem Kanton ausgewiesen wurde.

20. Auch der Heimatkanton kann den Konkordatsfall liquidieren, indem er den Heimruf beschließt (Art. 14; eine Art des Heimrufes ist auch der Fall von Art. 14, Absatz 3). Die Gründe, die ihn dazu berechtigen, teilen sich in zwei Gruppen: bei der ersten ist es die voraussichtlich lange Dauer der Unterstützung, bei der zweiten der hohe Kostenbeitrag des Heimatkantons, weshalb der Heimatkanton heimrufen kann. Wegen dauernder Versorgungs- oder Unterstützungsbedürftigkeit kann aber der Heimatkanton nur dann heimrufen, wenn er nachweist, daß dies im Interesse des Unterstützten vorzuziehen ist (Art. 14, Absatz 1). — Bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit des Unterstützten ist der Heimruf nur möglich, wenn der Heimatkanton ¾ der Unterstützungskosten zu vergüten hat und nachdem während insgesamt sechs Monaten innert Jahresfrist unterstützt worden ist. Außerdem muß der Heimatkanton dartun, daß er für den Unterstützten angemessenen Verdienst oder angemessene Versorgung hat.

Die Kosten des Heimtransportes, falls es zu diesem kommt — was nicht begriffsnotwendig ist —, trägt bei der Heimschaffung der Wohn- und beim Heimruf der Heimatkanton (Art. 16).

E. Streitverfahren; sonstige Bestimmungen.

21. Das Streitverfahren ist in den Artikeln 17 und 18 geordnet. Entscheidende Instanz ist nicht mehr, wie unter dem alten Konkordat, der Bundesrat, sondern das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Streitparteien können nur Konkordatskantone sein, nicht Private, Gemeinden, Fürsorgeinstitutionen und dgl. Die Einleitung des Streitverfahrens ist neu geregelt worden. Wenn ein Kanton entschlossen ist, bei seinem Standpunkt zu beharren und nötigenfalls den Streit zum Entscheid durch die Schiedsinstanz zu bringen, dann stellt er dem andern Kanton einen Beschluß zu, der sich ausdrücklich auf Art. 17 des Konkordates beruft. Dieser Beschluß (aber nur, wenn er die ausdrückliche Berufung auf Art. 17 enthält), wird dann für den andern Kanton rechtsverbindlich, sofern dieser nicht innert 30 Tagen

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurriert. Dabei gilt noch die Besonderheit, daß über Art und Maß der Unterstützung und über eine Heimschaffung nur der Wohnkanton, über einen Heimruf aber nur der Heimatkanton einen solchen Beschluß fassen und zustellen darf. — Auf rechtskräftig erledigte Fälle kann man beim Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweise zurückkommen (Art. 19). Das Konkordat sieht in Art. 22 vor, daß das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Armendepartemente der Konkordatskantone jedes Jahr zu einer Konferenz zusammenruft.

* * *

Dem bis dahin gebotenen Überblick über den Inhalt des Konkordates fügen wir im Folgenden noch die Besprechung einer Anzahl von Einzelheiten bei. Wer sich nicht regelmäßig und einläßlich mit Konkordatsfällen zu beschäftigen hat, dem wird der Überblick genügen und die Einzelbesprechung wird ihn weniger interessieren. Anders ist es für den eigentlichen Praktiker. Er verlangt mehr und anderes, und das suchen wir ihm in der Einzelbesprechung zu geben, soweit wir es heute schon können. Alle möglicherweise sich stellenden Fragen werden allerdings nicht beantwortet werden können; für einen Kommentar zum Konkordat ist es heute noch zu früh. Ich möchte auch die Praktiker nicht dazu verleiten, aus jeder solchen Frage nun stets eine Rechtsfrage und möglicherweise einen Rechtsstreit machen zu wollen. Die etwas abstrakte Begriffswelt des Konkordates ist nötig, und nötig ist auch Klarheit über sie. Sie ist aber nicht Selbstzweck. Logik meistert nie das ganze vielgestaltige Leben; sie wird darum stets irgendwo einmal auch zum Unsinn. Darum ist unter gewissen Umständen der begrifflich richtige und logische Entscheid nicht auch der vernünftige; dann sollte die Vernunft siegen.

Leider läßt es sich nicht vermeiden, daß die Einzelbesprechung sich zuweilen in Wiederholungen ergeht. Richtig kann eben stets nur mit dem Blick aufs Ganze entschieden werden.

V. Einzelbesprechung.

A. Der Konkordatswohnsitz.

22. Beim Konkordatswohnsitz bringt das neue Konkordat insofern eine Änderung und Vereinfachung, als die Theorie verlassen wurde, daß während der Anstaltsversorgung kein Konkordatswohnsitz bestehe. Die Versorgung einer Person in einer Anstalt begründet zwar keinen Wohnsitz, sie hebt aber, im Gegensatz zu bisher, bestehenden Wohnsitz nicht auf (Art. 2, Absatz 2). Während bisher bei Anstaltsversorgung unzweckmäßigerweise ein Konkordatsfall ohne Konkordatswohnsitz konstruiert wurde, ändert sich mit der Anstaltsversorgung nun nur noch, möglicherweise, die Art der Kostenverteilung (Art. 6, Absatz 1). Der Fall der Anstaltsversorgung ist also ein Konkordatsfall wie ein anderer, bloß mit der Besonderheit, daß die Kostenverteilung „stillsteht", und daß der Konkordatsfall durch Heimfall ein vorzeitiges Ende nehmen kann. Es gibt daher nun wirklich keinen Konkordatsfall mehr ohne Konkordatswohnsitz, ausgenommen vielleicht den Fall von Art. 12, Absatz 3, in dem bei unfreiwilligem Wegzug der Fall gewissermaßen strafweise ein Konkordatsfall bleiben kann, trotzdem der Wohnsitz aufgegeben wurde.

Der Konkordatswohnsitz genügt nicht ohne weiteres, d. h. er genügt für sich allein nur bei den Fällen von Art. 2, Absatz 6. Regelmäßig muß auch noch die Wartefrist erfüllt werden. In den Fällen des Art. 2, Absatz 5, genügt aber auch das nicht; es kann hier überhaupt kein Konkordatsfall entstehen, auch nicht nach Ablauf der Wartefrist.

23. Die Wartefrist (Art. 2, Absatz 3). Sie wird unterbrochen durch Armenunterstützung, gleichgültig ob solche vom Wohn- oder vom Heimatkanton geleistet wird. — In der beratenden Kommission war man darüber einig, daß die Bezahlung von Lehrgeld (oder ein Beitrag an dieses) für ein Jahr als einmalige Unterstützung und nicht etwa als dauernde Unterstützung während eines Jahres zu werten sei.

Verhältnis der zwei- zur vierjährigen Wartefrist beim Übergang vom alten zum neuen Konkordat. Für nach dem Inkrafttreten neu entstehende Konkordatsfälle gilt die vierjährige Wartefrist, ausgenommen frühere Konkordatsfälle, die durch Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit für einmal beendet wurden und nach dem Inkrafttreten wieder anhängig werden. Das gilt aber selbstverständlich nur, wenn nicht auch der Konkordatswohnsitz unterbrochen wurde. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Konkordatsfälle unterstehen nicht mehr der vierjährigen Wartefrist (Art. 23, Absatz 1).

Die Wartefrist wird unterbrochen nicht nur durch Armenunterstützung, die der Zugezogene für sich allein erhält oder für ein Glied der Unterstützungseinheit, deren Haupt er ist, sondern auch durch solche Armenunterstützung, die für ein außerhalb der Unterstützungseinheit stehendes Glied seiner engeren Familie geleistet werden muß, weil er seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommt. Verschulden ist nicht nötig, das ursprünglich in Art. 2, Absatz 4 aufgenommene Wort „schuldhaft" ist gestrichen worden. Den Anstoß zur Aufnahme dieser Bestimmung gab ein Aufsatz von Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof, Basel (im „Armenpfleger" vom 1. März 1936). Sie beseitigt wirklich eine Ungerechtigkeit. Wenn z. B. eine Mutter sich ihres unehelichen Kindes annimmt, so gut sie kann, aber dabei unterstützt werden muß, kann sie die Wartefrist nicht erfüllen. Nimmt sie sich aber des Kindes überhaupt nicht an, dann besteht keine Unterstützungseinheit, das Kind wird unterstützt, nicht die Mutter, und diese könnte ohne Art. 2, Absatz 4, die Wartefrist erfüllen; eine Prämie für Pflichtvergessenheit.

Die Erfüllung der Wartefrist ist nicht nötig im Falle von Art. 2, Absatz 6. Das Wort „inzwischen" könnte hier zu falschen Schlüssen verleiten. Es scheint mir selbstverständlich, daß Art. 2, Absatz 5 nur dann anwendbar ist, wenn er es schon beim früheren Aufenthalt war. — Art. 2, Absatz 6, gilt auch dann, wenn der Zurückgekehrte während seines frühern Aufenthaltes unterstützt wurde. (Dieser Absatz beruht auf einem Vorschlag der Ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenz.)

Der Wartefrist liegt der Gedanke zugrund, daß der Wohnkanton nicht mit Fällen belastet werden solle, die von vornherein „faul" sind (vgl. auch Art. 21). Der gleiche Gedanke führt dazu, zwei Gruppen von Fällen überhaupt von der konkordatlichen Regelung auszunehmen, nämlich die Personen, die schon ein Gebrechen mitbringen, das sie dauernd hindert, sich mit eigener Arbeit durchzubringen, und die Personen, die schon beim Zuzug über 60 Jahre alt sind. (Die bisherige Grenze von 65 Jahren wurde herabgesetzt, weil die Verdienstmöglichkeiten älterer Leute stark abgenommen haben.) — Art. 2, Absatz 5, ist jedoch nur auf das Familienhaupt anwendbar (s. Art. 3, Absatz 1 am Schluß). Wenn von einem zuziehenden Ehepaar der Mann 59, die Frau 61 Jahre alt war, gilt Art. 2, Absatz 5, während der Dauer der Unterstützungseinheit nicht; wohl aber wird er möglicherweise anwendbar, wenn die Frau nachher selbständigen Konkordatswohnsitz erlangt. Betreffend Kinder siehe Art. 4, lit. c. — Art. 2, Absatz 5, ist nicht etwa nur dann anwendbar, wenn schon vom Zuzug an unterstützt werden muß. Er gilt auch dann, wenn die gebrechliche Person zunächst nicht auf Erwerbstätigkeit angewiesen war, z. B. weil sie noch etwas Vermögen hatte.

(Fortsetzung folgt)